

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER RHEINISCH—WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernats 1.3 der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 407
S. 1372

07. 03. 1994

Redaktion: E. Groteclaus
Telefon: 80 - 4040

**Zweite Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Physik
an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule
Aachen (RWTH)
Vom 30. September 1993**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 20. Februar 1989 (GABl. NW. S. 207, ber. S. 356), geändert durch Satzung vom 26. September 1991 (GABl. NW. II S. 331), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „195“ durch die Zahl „185“ ersetzt.

2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:

„3.1 zur Fachprüfung Experimentalphysik:

– Physikalischer Anfängerpraktikum I und II für Physiker (zwei Leistungsnachweise); für die Zulassung zum Physikalischen Anfängerpraktikum sind Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Übungen vorzulegen:

- 1) zum Teil I des Praktikums:
ein Leistungsnachweis aus den Übungen über Physik I, II oder III,
- 2) zum Teil II des Praktikums:
zwei Leistungsnachweise aus den Übungen über Physik I, II, III oder IV und der Leistungsnachweis über das Praktikum Teil I.“

b) Nummer 3.4 erhält folgende Fassung:

„3.4 zur Fachprüfung Chemie:

– Chemisches Praktikum für Physiker (ein Leistungsnachweis; für die Zulassung zum Chemischen Praktikum ist der Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Vorlesung Allgemeine Chemie – für Physiker – erforderlich)

oder

zur Fachprüfung Numerik/Informatik:

– Numerik oder Informatik (ein Leistungsnachweis).“

3. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:

„4.1 Seminar über Experimentalphysik oder Theoretische Physik (ein Leistungsnachweis; für die Zulassung zu den Seminaren sind die bestandene Diplom-Vorprüfung und der Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Quantentheorie erforderlich. Bei entsprechendem Thema des Seminars kann der Leistungsnachweis zur Quantentheorie durch einen anderen [Elektrodynamik oder Thermodynamik] aus den Übungen zum Theorie-Kurs ersetzt werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei dem für das Seminar verantwortlichen Professor oder Dozenten).“

b) Nummer 4.2 erhält folgende Fassung:

„4.2 zur Fachprüfung Experimentalphysik:
– Physikalischer Praktikum für Fortgeschrittene A und B (zwei Leistungsnachweise; für die Zulassung zu den Praktika sind die bestandene Diplom-Vorprüfung und die erfolgreiche Teilnahme an den Vorbereitungskursen erforderlich).“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 12. 5. 1993 und des Senats der RWTH vom 15. 7. 1993 sowie der Genehmigung des Rektors der RWTH vom 15. 9. 1993 – 1.33 DPO Physik/93/1.

Aachen, den 30. September 1993

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule
Aachen (RWTH)
Universitätsprofessor Dr. K. Habetha